

E-6125/10DE
Answer given by Mr Dalli
im Namen der Kommission

(21.9.2010)

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-2915/10 sollte darauf hingewiesen werden, dass das Europäische Parlament eine weiter gefasste Perspektive für den Tierschutz als die derzeit durch die EU-Vorschriften abgedeckte vorgeschlagen hat, und zwar insbesondere für den Schutz von Heimtieren¹.

In dem mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 über die Bewertung und Beurteilung des Europäischen Aktionsplans für Tierschutz 2006-2010², angenommenen Text legt der in der Antwort auf die Anfrage genannte Absatz 23 unter der Überschrift „Allgemeines europäisches Tierschutzrecht“, fest, dass das Europäische Parlament: „23. weist darauf hin, dass Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eine neue Rechtslage geschaffen hat, wonach die Union und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr, Binnenmarkt, Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen müssen, dabei aber die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in Bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe zu berücksichtigen haben; vertritt die Ansicht, dass dieser Artikel sich auf alle Tiere – zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere, Heimtiere, Zirkustiere, Zootiere und auch streunende Tiere – bezieht, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass in Anbetracht unterschiedlicher Wesensarten und Lebensbedingungen eine differenzierte Behandlung erforderlich ist;“ (Unterstreichung durch Kommission).

Aus dem Wortlaut des oben angeführten Texts entnimmt die Kommission, dass Absatz 23 anders verstanden werden kann, da zunächst „alle Tiere“ genannt werden, unter den Beispielen jedoch der Fall der „streunenden Tiere“ aufgeführt wird, der nicht genau mit diesem ??? Anwendungsbereich übereinstimmt//in diesen Anwendungsbereich fällt. Außerdem hat die EU bereits Tierschutzvorschriften für bestimmte nicht in Gefangenschaft gehaltene Wildtiere erlassen (Einfuhr von Robbenerzeugnissen und Verwendung von Tellereisen)³.

Auf jeden Fall möchte die Kommission betonen, dass Artikel 13 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union keine neue Rechtsgrundlage für ein Tätigwerden schafft. Darüber hinaus muss jeder Legislativvorschlag dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union⁴. entsprechen.

¹ {0><http://www.europarl.europa.eu/QP-WEB/home.jsp><0}{><http://www.europarl.europa.eu/QP-WEB/home.jsp><0}

² {0>P7_TA(2010)0130.<0}{>P7_TA(2010)0130.<0}

³ {0>Directive 83/129/EEC concerning the importation into Member States of skins of certain seal pups and products derived therefrom (OJ L 091, 9.4.1983, p. 30), Regulation (EC) No 1007/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on trade in seal products (OJ L 286, 31.10.2009, p. 36) and Regulation (EEC) No 3254/91 of 4 November 1991 prohibiting the use of leghold traps in the Community and the introduction into the Community of pelts and manufactured goods of certain wild animal species originating in countries which catch them by means of leghold traps or trapping methods which do not meet international humane trapping standards (OJ L 308, 09.11.1991 p.1).<0}{>Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. L 91 vom 9.4.1983, S. 30), Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36) und Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1).<0}

⁴ {0>Consolidated versions of the Treaty on European Union and the Treaty on the Functioning of the European Union, OJ C 83 of 30.3.2010.<0}{>Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 83 vom 30.3.2010.<0}

Die Kommission dankt den ??? Damen und Herren Abgeordneten des Europäischen Parlaments für den Hinweis darauf, dass die Zuständigkeit der Europäischen Union für den Tierschutz ein sensibles Thema ist. Die Auffassung des Europäischen Parlaments wird bei der Ausarbeitung der künftigen EU-Strategie für Tierschutz und Tiergesundheit berücksichtigt werden.